

1.

Bei der Verleihung der zu dem Orden gehörigen Medaillen soll nur die ausgezeichnete That über die Wahl der silbernen oder goldenen Medaille entscheiden.

2.

Die goldene Medaille wird, im Fall der mit derselben Begnadigte früher mit der silbernen Medaille belohnt worden ist, neben der Letzteren getragen.

3.

Die entgegenstehenden Bestimmungen unter XVI. der Statuten des Militair-St. Heinrichs-Ordens vom 23. December 1829 werden aufgehoben.

Dresden, am 9. December 1870.

Johann.



Johann Paul Freiherr von Falkenstein,  
Ordenskanzler.

Wilhelm Bär,  
Ordenssecretär.

## Zweiter Nachtrag

zu den Statuten

des

Königl. Sächs. Militär-St. Heinrichs-Ordens,

vom 23. Dezember 1829.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden

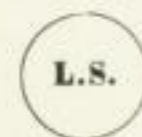
König von Sachsen etc. etc. etc.

haben beschloffen, die Statuten des Militär-St. Heinrichs-Ordens vom 23. Dezember 1829 in nachstehender Weise zu ändern.

Satz 2 der Bestimmungen unter XIII erhält folgende Fassung:

Bei Beförderungen zu einer höheren Klasse des Ordens werden früher erhaltene Kommandeur-Ordenszeichen ebenfalls dahin eingereicht; das Ritterkreuz wird neben jeder höheren Klasse weitergetragen.

Dresden, am 15. September 1915.



Friedrich August.

Dr. Arthur Nagel,  
Ordenskanzler.  
v. Baumann,  
Ordenssecretär.

Am 20. September 1915 brachte die Ordenskanzlei folgende Auslegung der Statuten zur Kenntnis:

Seine Majestät der König haben die Auslegung der Statuten des Königl. Sächs. Mil.-St. Heinrichs-Ordens vom 23. 12. 1829 unter XIII, XVI und XVII nach Maßgabe der Stiftung vom 9. 12. 1870 und vom 15. 9. 1915 dahin zu bestätigen Allerhöchst geruht, daß Inhaber der zu